

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CENIT AG

Der Aufsichtsrat der **CENIT Aktiengesellschaft**, Industriestraße 52 – 54, 70565 Stuttgart, nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „AG“ genannt gibt sich folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Mitglieder des Aufsichtsrats	2
2.	Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters	2
3.	Sitzungen des Aufsichtsrats, Einberufung und Teilnahme	3
4.	Sitzungsleiter	4
5.	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	5
6.	Ausschüsse	5
7.	Sitzungsprotokolle	6
8.	Sprache	7
9.	Gültigkeit	8

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat der CENIT AG setzt sich gemäß § 10 (1) der Satzung der CENIT AG aus drei Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und einem Mitglied, dessen Wahl sich nach § 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes richtet, zusammen. Die Satzung regelt u.a. auch Amtszeiten, Wahlen von Ersatzmitgliedern, Verantwortlichkeiten, Verschwiegenheitspflichten und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich 70 Jahren. In Ausnahmefällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für einen Zeitraum gewählt bzw. bestellt werden, der nicht länger als bis zum Ablauf der vierten ordentlichen Hauptversammlung reicht, die nach Vollendung seines 66. Lebensjahres stattfindet.
- (3) Die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Mitglieder zum Aufsichtsrat soll im Regelfall 15 Jahre nicht überschreiten. Ansonsten wird das Aufsichtsratsmitglied als nicht unabhängig eingestuft.

2. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist die Reihenfolge festzulegen. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- (5) Vorsitzender und Stellvertreter behalten ihr Amt während der gesamten Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jedoch ihre Ämter zur Verfügung stellen.
- (6) Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder stellt er sein Amt als Vorsitzender zur Verfügung, so übernimmt der Stellvertreter die Aufgabe des Vorsitzenden bis der Aufsichtsrat einen neuen Vorsitzenden gewählt hat. Der Stellvertreter hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen oder Zurückgetretenen gewählt wird.

3. Sitzungen des Aufsichtsrats, Einberufung und Teilnahme

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten (§ 110 Abs. 3 Satz 1 AktG). Hierfür soll er einmal im Kalenderquartal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung per E-Mail an die Adresse aufsichtsrat@cenit.com oder schriftlich (einschließlich Telefax) einberufen. Eventuell schon vorhandene Sitzungsunterlagen werden in dem „FileTransferPortal“ der AG (<https://xfer.cenit.com/> oder einem technischen Nachfolger) im Bereich der Aufsichtsratsunterlagen zur Verfügung gestellt. Alle Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung in dem o.g. Portal oder per E-Mail zur Verfügung gestellt worden sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann im Einzelfall entscheiden, dass die Unterlagen nicht vorab, nicht elektronisch oder weder vorab noch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann, wenn er eine Angelegenheit für besonders eilbedürftig hält, die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Die Form der Einberufung, Tagungsort und Uhrzeit bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende; dabei hat sich der Aufsichtsratsvorsitzende um eine möglichst vollständige Präsenz der notwendigen Teilnehmer zu bemühen. Die Sitzungstermine für ordentliche Sitzung sollen jährlich im Voraus in der vorletzten Sitzung eines jeden Geschäftsjahres festgelegt werden.
- (4) Interne Aufsichtsratsthemen behandelt der Aufsichtsrat in internen Sitzungen bzw. einem nur den Aufsichtsratsmitgliedern vorbehaltenen Teil der Sitzung. Bei allen anderen Tagungsordnungspunkten sollen die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Sitzungsleiter hat das Recht, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von der Sitzung oder der Behandlung einzelner Tagungsordnungspunkte auszuschließen.
- (5) Der Sitzungsleiter bestimmt im Rahmen des § 109 AktG, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen

werden. Der jeweils bestellte Abschlussprüfer muss an der jährlichen Bilanzsitzung teilnehmen.

- (6) Ein nicht dem Aufsichtsrat angehörender und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichteter Protokollführer kann vom Sitzungsleiter bestimmt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann für die Protokollführung und weitere Aufgaben dauerhaft einen Assistenten des Aufsichtsrats anstellen, der schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wird. Aufträge an diesen Assistenten kann der Vorsitzende direkt oder nach Abstimmung im Aufsichtsrat jedes Aufsichtsratsmitglied erteilen. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig über die erteilten Aufträge.
- (8) Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Diese Sitzungen können - ebenso wie reguläre Sitzungen - auch in der Form von Telefonkonferenzen oder mit Hilfe von anderen geeigneten Kommunikationsmitteln in hybrider Form durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies befürwortet und keines der Mitglieder diesem Vorgehen widerspricht.

4. Sitzungsleiter

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Im Fall seiner auch vorübergehenden Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß angekündigte Tagesordnungspunkte können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzen angemessenen Frist widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abgeben. § 12 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft bleibt unberührt.
- (4) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. In begründeten Fällen kann er ein Mitglied von der Sitzung ausschließen oder sein Rederecht beschränken.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (Siehe § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG und § 12 Abs. 5 der Satzung). Eine Stimmenthaltung ist ohne Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
- (2) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderweitig bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (3) Ein abwesendes Mitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem er seine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe vor der Sitzung dem Vorsitzenden zuleitet. Das Schriftstück ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine Stimmabgabe einzeln protokollieren zu lassen.
- (5) Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen unter Benutzung moderner Kommunikationsmittel (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) bestimmen, soweit kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

6. Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, beschließende Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat entscheidet über deren Besetzung, den Ausschussvorsitzenden und die Aufgabenstellung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Ein Ausschuss soll mindestens zwei Mitglieder haben.
- (3) Der Ausschussvorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er leitet die Ausschusssitzungen. Er hat den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren, der seinerseits die anderen Aufsichtsratsmitglieder unterrichtet. Jedes

Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, ohne Stimme an Ausschusssitzungen teilzunehmen, es sei denn, der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt etwas anderes. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorbehaltlich Gesetz und Satzung beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben kann er den Vorstand oder Sachverständige – insbesondere den Abschlussprüfer – hinzuziehen und entsprechende Auskünfte verlangen.
- (6) Ein Ausschuss hat das Recht, unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden Unterausschüsse zu bestellen oder einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu betrauen.

7. Sitzungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter unterzeichnet. Der Sitzungsleiter ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich.
- (2) Zur Anfertigung des Protokolls kann der Sitzungsleiter einen Dritten als Protokollführer hinzuziehen. Wenn kein Anwesender widerspricht, darf der Sitzungsverlauf zwecks Vorbereitung der Niederschrift auf Tonband oder anderen digitalen Aufzeichnungsmedien mitgeschnitten werden. Dies gilt besonders, wenn kein Dritter die Sitzung protokolliert. Nach Genehmigung des Protokolls ist die Tonaufzeichnung zu löschen.
- (3) Ein vorläufiges Sitzungsprotokoll ist allen Mitgliedern binnen einem Monat nach der Sitzung zugänglich zu machen. Dies kann durch moderne Telekommunikationsmittel geschehen. Änderungen und Ergänzungen sind dem Sitzungsleiter zeitnah mitzuteilen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann dafür eine Frist setzen. Der Sitzungsleiter entscheidet über Änderungen und Ergänzungsvorschläge der Sitzungsprotokolle. Nach erfolgter Genehmigung erhalten die Mitglieder das Sitzungsprotokoll entweder per E-Mail oder über das unter Ziffer 2. (2) erwähnte „FileTransferPortal“ der AG oder über beide Wege.

-
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet den Vorstand über das Sitzungsergebnis, soweit nicht die Vertraulichkeit bestimmter Ergebnisse dem entgegensteht.
 - (5) Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu protokollieren. Das gilt entsprechend für den Ausschussvorsitzenden bezüglich der Beschlüsse eines Ausschusses.
 - (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder im Wirtschaftsausschuss bekannt werden, und zwar auch über die Beendigung ihres Amts als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist ferner verpflichtet, über Sitzungsverlauf und Sitzungsergebnis Stillschweigen zu bewahren, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Will ein Aufsichtsratsmitglied, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, einen Dritten über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten unterrichten, so hat er die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.
 - (7) Protokolle und vertrauliche Sitzungsunterlagen sind unter Verschluss zu halten. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so hat er diese Unterlagen binnen Monatsfrist dem Aufsichtsratsvorsitzenden auszuhändigen sowie die unwiederbringliche Löschung sämtlicher digitaler Versionen der Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

8. Sprache

- (1) Alle Sitzungen, Protokolle und Sitzungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzuhalten bzw. zu verfassen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende Englisch als Sprache für Sitzungen, Teilen von Sitzungen, Protokolle oder Sitzungsunterlagen zulassen oder bestimmen.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Sitzungsunterlagen und das Sitzungsprotokoll in deutscher Sprache vorzulegen.
- (4) Diese Regelung gilt auch für Aufsichtsratsausschüsse.

9. Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 18.12.2020 gemäß § 15 der Satzung beschlossen worden und bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Stuttgart, 18.12.2020

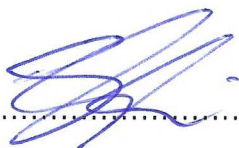
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CENIT AG



.....

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Oliver Riedel

Mitglied des Aufsichtsrats der CENIT AG



.....

Stephan Gier

Mitglied des Aufsichtsrats der CENIT AG



.....

Ricardo Malta